

Leistungsumfang – Betriebliche Bauüberwachung Bahn durch BÜB, TB 4.2 und TB 4.3

Position 1 - Technische Unterstützung für die Durchführung des Bauvorhabens, die in den Bereich der Anlagen der DB InfraGO eingreifen

Unter anderem sind von der betrieblichen Bauüberwachung nachstehende Leistungen unter Beachtung der Ril 406 Baubetriebsplanung, Beta und La sowie der KoRil 118 für den Neubau der SÜ und den anschließenden Rückbau des BÜ zu erbringen:

- Fachliche Beratung des AG und der Beteiligten in allen bahntechnischen Belangen
- Beratungen und Ortstermine mit Institutionen der DB InfraGO oder sonstiger Dritter.
- Koordinierung des bahntechnischen Planlaufs zur plangerechten Durchführung der Baumaßnahme.
- Koordinierung und Abstimmung der Baufeldfreimachung, welche durch Dritte (z.B. DB InfraGO) im Baufeld durchgeführt werden.

Position 2 - Bahntechnische Bauüberwachung der Baumaßnahme

Die bahntechnische Bauüberwachung umfasst das Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag einschließlich der darin festgelegten Termine und Fristen, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung und Berücksichtigung von Bahnbelangen.

Die technische BÜB hat sich vor Ausführungsbeginn mit den in den Bauverträgen enthaltenen, besonderen Bedingungen sowie mit der Örtlichkeit bekannt zu machen.

Die technische BÜB ist die Schnittstelle zwischen dem Bauvorhabenträger, dem LRA Donau-Ries und der DB AG mit den entsprechenden Anlagenverantwortlichen. Die technische Bauüberwachung wirkt koordinierend und vorausschauend, um die gesetzten Fristen und Termine einzuhalten.

Im beschriebenen Zeitraum ist der örtliche Einsatz eines BÜB Oberbau/KIB erforderlich. Lohnzusatzkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit sind Bestandteil der Kalkulation.

Bei Bautätigkeiten über die Bahnanlagen der DB AG ist durch den Bauüberwacher sicherzustellen, dass keine der Arbeiten bzw. Tätigkeiten des Bauvorhabens den Bahnbetrieb über den gemäß Beta geregelten Umfang hinaus weder technisch noch betrieblich beeinflussen.

Bau- und Endzustände sind herzustellen, zu unterhalten und teilweise zurückzubauen.

Der Auftraggeber ist bei der Erfüllung seiner Verpflichtung als Baubevollmächtigter zu unterstützen. Die Teilnahme an den wöchentlichen Bauberatungen ist erforderlich.

- Technische und funktionale Abnahmen durchführen.
- Vorbereiten, Teilnehmen und Mitwirken bei der rechtsgeschäftlichen Abnahme von Leistungen und Lieferungen (z.B. Prüfen der Abnahmevoraussetzungen, Organisation Termine, Teilnehmer, Treffpunkt-, Einladung externer Beteiligter in Abstimmung mit dem Vertreter des AG).
- Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

- Prüfen der vom AN Bau vorgelegten Bestandsunterlagen auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit; ggf. Veranlassen von Berichtigungen, Bestätigen der Übereinstimmung mit der Örtlichkeit und geordnete Übergabe an den Vertreter des AG.
- Bauüberwachungsanteil der Bauakte einschl. der originalen Abrechnungsunterlagen gem. Abrechnungsprozess.
- Vorausschauende Beobachtung in Bezug auf die Entstehung möglicher Komplikationen an den Schnittstellen bzw. das möglichst frühzeitige Erkennen neuer Schnittstellen. Im Falle von Störungen unterbreitet die Bauüberwachung dem AG Vorschläge zur Gegensteuerung. Erforderliche Entscheidungen bei vertraglicher Relevanz bezüglich der Schnittstellen führt die Bauüberwachung über den AG herbei.
- Schnittstellen zu anderen Baulosen, Projekten oder Maßnahmen Dritter:
 - Vorausschauende Beobachtung in Bezug auf die Entstehung möglicher Komplikationen an den Schnittstellen bzw. das möglichst frühzeitige Erkennen neuer Schnittstellen.
 - Abstimmen mit den Bauüberwachungen anderer Lose bzw. Baustellen Dritter. Punktueller Teilnahme an los- bzw. projektübergreifenden Sitzungen.
 - Koordinierung mit anderen Losen bzw. Baustellen Dritter bei Zielkonflikten.
 - Erforderliche Entscheidungen bezüglich der Schnittstellen führt die BÜW über den AG herbei.
- Überwachen des bauvertraglich vereinbarten Beweissicherungsprogramms vor der Aufnahme, während der Ausführung und nach Abschluss der Bauarbeiten sowie unverzügliches informieren des Auftraggebers zur Einleitung weiterer Beweissicherungsmaßnahmen, sofern diese als notwendig erachtet werden

Mitwirkung beim Einweisen der Auftragnehmer in die Baumaßnahme (Teilnahme Bauanlaufberatung). Quitierte Übergabe des Baugeländes, des Kabelmerckblattes und Einweisung des AN Bau anhand der baustellenbezogenen Unterlagen. Hierbei ist auch auf mögliche Störquellen, die die Betriebsqualität negativ beeinflussen können (z.B. Kabeltrassen, Zugeinwirkungsstellen), hinzuweisen.

Mitwirkung durch Abstimmung im Rahmen von Baubesprechungen, dass im genehmigten Planlauf des AG vorgegebene Ausführungsplanungen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn dem AG zur Freigabe eingereicht werden. (Die Planungskoordination obliegt dem AG).

Teilnehmen an den Prüfungen/Abnahmen des AN BAU, Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe (z.B. Arbeits- und Lehrgerüste) auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen und den einschlägigen Unfallverhütungsbestimmungen.

Position 3 - Anmeldung zur Baubetriebsplanung

Erarbeiten von Anmeldungen zur baubetrieblichen Maßnahmenkoordination gemäß Richtlinie 406, Modul 406.1103 und Vorlegen dieser bei der für die betriebliche Planung zuständigen Stelle.

Position 4 - Betra-Antragstellung

Erstellen eines Betra-Antrags über den „e-Workflow elektronische Betra-Antragstellung“. Übernahme der Angaben aus dem Baubetriebsplan. Prüfung und Übernahme der Angaben des Auftragnehmers, Einholen der Mitwirkung von den zu beteiligenden DB Fachlinien.

Erforderliche EbsÜ-Änderungen sind mit der DB Energie und dem ALV Oberleitung abzustimmen. EbsÜ-Änderungsantrag erstellen, Unterschriften der zu beteiligenden Fachstellen einholen und an die DB Energie einreichen.

Position 5 - Sicherungsüberwachung durchführen

Durchführung der Sicherungsüberwachung gemäß Ril 0132.0118 als von der BzS übertragene Aufgabe.

Teilnahme an erforderlichen Besprechungen und Begehungen im Rahmen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, sofern die Aufgaben nicht von der Bauüberwachung wahrgenommen werden.

Prüfung der Sicherungspläne auf Plausibilität und Konformität zum bestehenden Regelwerk.

Überwachung der Vertragsleistung des mit der Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb beauftragten Sicherungsunternehmens.

Zustimmen zur Sicherungsplanung durch Unterschrift auf dem Sicherungsplan.

Erforderliche Anpassungen der Sicherungsplanung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abstimmen und die Änderungen veranlassen.

Überwachen der Einhaltung der Ruhepausen der Sicherungsposten. Überwachen der Durchführung und Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen.

Überwachen der Einhaltung der Verhaltensregeln bei Arbeiten an oder im Bereich von Bahnanlagen durch den AN.

Position 6 - Aufgaben des Schaltantragstellers

Entsprechend Weisung des TB 4.2/Arbeitsverantwortlichen für Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen (AVE) Anträgen zur Abschaltung/ Wiedereinschaltung der entsprechenden Oberleitungsschaltabschnitte und sonstige Anlagenteilen (z.B. BEL); Beantragung der Abschaltung/Wiedereinschaltung der entsprechenden Oberleitungsschaltabschnitte und sonstige Anlagenteilen (z.B. BEL) bei der zuständigen Stelle (Zentralschaltstelle - Zes). Dokumentation der Schaltgespräche gemäß Ril 462.0101. Meldung der erfolgten Aus-/Zuschaltung von Oberleitungsschaltabschnitten und sonstigen Anlagenteilen (z.B. BEL) an den Technischen Berechtigten 4.2.

Abstimmen der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB InfraGO AG bei absehbaren, gemeldeten oder bereits eingetretenen Sperrzeitüberschreitungen einschließlich Information der weiteren in der Betra genannten Beteiligten.

Umsetzen der von den betrieblich zuständigen Stellen (Baubetriebskoordinator, Betriebszentrale, Disponenten) getroffenen Entscheidung.